

Handlungsleitfaden Kinderschutz

**für Schulen
in der Stadt Idar-Oberstein und im
Nationalparklandkreis Birkenfeld**

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe
bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



herausgegeben vom Arbeitskreis Insofern Erfahrende Fachkräfte ("InsoFas")
des Nationalparklandkreises Birkenfeld und der Stadt Idar-Oberstein

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	S. 2
1. Rechtliche Grundlagen	S. 3
2. Was ist Kindeswohlgefährdung	S. 6
3. Ablaufschema bei Verdacht	S. 9
4. Indikatoren	S. 14
5. Rolle des Jugendamtes	S. 16
6. Anhang	S. 20
➤ Dokumentationsbogen	
➤ Reflexionsbogen	
➤ Wichtige Adressen	
➤ Literaturverzeichnis	

Abkürzungsverzeichnis

SchulG	Schulgesetz (Rheinland-Pfalz)
LKindSchG	Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Rheinland-Pfalz)
BKiSchG	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KW	Kindeswohl
KWG	Kindeswohlgefährdung
insoFa	insoweit erfahrene Fachkraft

1. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchG) erfolgte im Jahr 2008 eine Erweiterung des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes, bezogen auf die §§ 3 und 19 SchulG. In § 3 SchulG wurde die Verpflichtung der Schule aufgenommen, Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung nachzugehen und zu versuchen, diese durch schulische Maßnahmen abzuwenden bzw. auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hinzuwirken und auch in diesem Zusammenhang mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Mit dem im Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) und dem damit verbundenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wurde hierzu erstmalig eine bundeseinheitliche Regelung getroffen. Damit wurde die rheinland-pfälzische Praxis bestätigt.

Lehrer/innen sind gefordert, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, auf die Betroffenen, d.h. den Schüler/ die Schülerin und deren Eltern zuzugehen, die eigenen Sorgen um das Wohl des/der Schülers/in zu erörtern und - soweit erforderlich - auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Sie haben hierzu nach § 4 KKG Anspruch auf fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Ist eine Abwendung der Gefährdung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten nicht realisierbar und ist hierzu ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Zu diesem Zweck erforderliche Daten dürfen dem Jugendamt mitgeteilt werden.

§ 3 SchulG Schülerinnen und Schüler

(2) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Sie bietet ihnen Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an und empfiehlt in schulischen Problemlagen Ansprechpersonen. Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweiligen Fassung.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. - 6. ...

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hat besondere Kenntnisse in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und der Kinderschutzarbeit. Sie ist beratend tätig, d.h. die Verantwortung bei der Gefährdungseinschätzung und über die im Einzelfall notwendigen Schritte hinaus behält die Rat suchende Fachkraft.

Die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft soll zu einer größeren Handlungssicherheit bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Klärung der weiteren Vorgehensweise, z.B. der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und zur Frage erforderlicher Hilfen im Interesse des/der betroffenen Schüler/in beitragen. Grundsätzlich erfolgt die Einschätzung und Beratung pseudonymisiert.

Im Rahmen dieser Beratung kann ebenso geklärt werden, ob eine Information des Jugendamtes zur Abwendung einer Gefährdung erfolgen muss.

Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte in der Stadt Idar-Oberstein und im Landkreis Birkenfeld befinden sich im Anhang.

Nach § 19 des Schulgesetzes arbeiten Schulen seit je her im Rahmen ihrer Aufgaben institutionell mit Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Darüber hinaus sieht § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes vor, dass Lehrkräfte im Rahmen ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Hinblick auf die individuelle Entwicklung und Förderung als auch im Hinblick auf die Schullaufbahn beraten und mit dem Jugendamt zusammenarbeiten. Schulleiterinnen und Schulleiter pflegen nach § 26 Abs. 2 des Schulgesetzes die Verbindung zu den Behörden der Jugend- und Sozialhilfe und stellen die notwendige Beteiligung der Schule bei der Aufstellung und Überprüfung von Hilfeplänen für Kinder und Jugendliche sicher.

Mit dem LKindSchG sind die Schulen seit 2008 aufgefordert, in den lokalen Netzwerken zum Kinderschutz mitzuwirken.

§ 19 SchulG Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen

Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben

1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit,
2. mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben, zusammen... .

2. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden. Die körperliche Misshandlung umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlung von Eltern oder anderen erwachsenen Bezugspersonen (vgl. Münder et al. 2000, S. 52).

Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Seelische Misshandlung

Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/ oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln. Diesbezüglich geht eine seelische Misshandlung auch oft mit körperlicher Misshandlung einher. Seelische oder psychische Misshandlung bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig- seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit verhindern. Seelische Misshandlung ist z.B. auch erkennbar in Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung emotionaler Unterstützung.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens

erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache, Bewegung und/ oder mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsperson aus, um seine Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (Insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person.

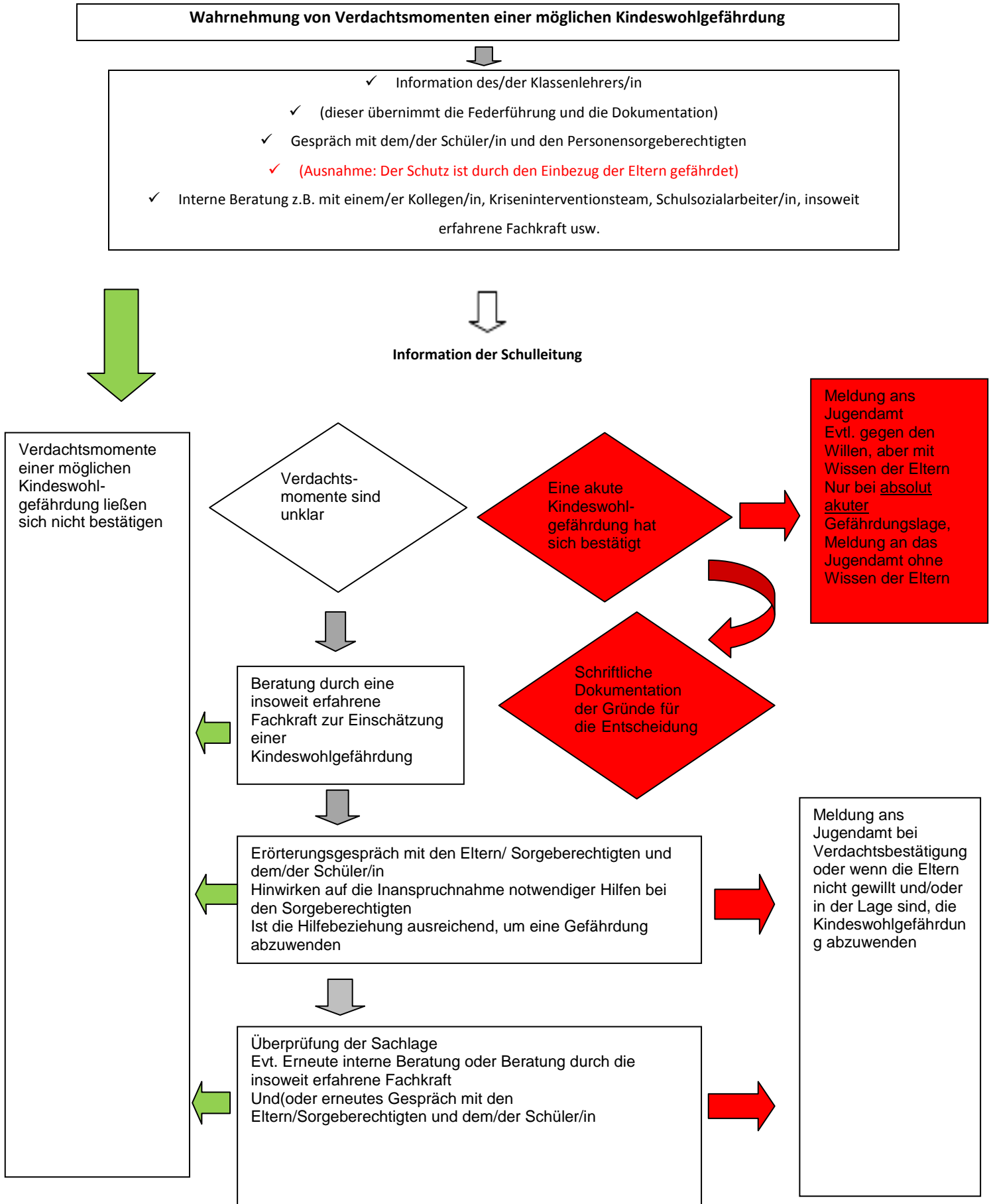
Besonders zu berücksichtigen sind Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Unter „sexuellen Handlungen“ sind zu verstehen:

- Berühren und Streicheln der primären und sekundären Sexualorgane des Kindes
- Die orale, anale und vaginale Penetration mit Geschlechtsorganen oder Gegenständen
- Das Vorzeigen von Bildern, Filmen oder realen Situationen, um sich oder das Mädchen/ den Jungen sexuell zu stimulieren und/ oder sich sexuell zu befriedigen oder befriedigen zu lassen
- Veranlassen von Berührungen am eigenen Körper (mit oder ohne Zwang), um sich dadurch sexuell zu befriedigen

-
- Das Veranlassen sexueller Handlungen am Körper des Opfers
 - Fotografieren des Opfers nackt oder in „sexuellen Posen“
 - Der Gebrauch sexualisierter Worte, Blicke und Gesten, die das Mädchen/ den Jungen zum Sexualobjekt herabstufen

3. Ablaufschema für Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Merkliste zum Ablaufschema

- ✓ Daten sammeln, Beobachtungen festhalten
- ✓ Beobachtungs- und Interpretationsebene trennen (Was sehe ich? Oder was denke ich, was ich sehe?)
- ✓ Dokumentieren, Dokumentieren, Dokumentieren
- ✓ Dem betroffenen Kind Gesprächsangebote machen
- ✓ Die Schule hat keinen Auftrag zu ermitteln!
- ✓ Wohl des Kindes als oberste Maxime
- ✓ Zeit lassen, keine Schnellschüsse
- ✓ Nichts alleine entscheiden „4-Augen- Prinzip“
- ✓ Kollegen und/oder Insofern erfahrene Fachkräfte in den Prozess einbeziehen
- ✓ Schweigepflicht beachten

3.1 Allgemeine Erläuterungen zum Verfahrensablauf in der Schule

Das vorliegende Ablaufschema soll Mitarbeiter/innen im Schulsystem dabei unterstützen, Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erkennen und professionell zu handeln.

Professionelles Handeln bedeutet, sich Hilfe bei Fachleuten zu holen!

Erste Einschätzung

Werden Verdachtsmomente von Mitarbeiter/innen im Schulsystem wahrgenommen, wird die Klassenleitung kontaktiert. Das sich in der Regel anschließende Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler/in sollte durch eine ihm/ihr vertraute Person geführt werden.

Die Klassenleitung trägt die Verantwortung für das weitere Handeln und die unabdingbare Dokumentation. Wichtig ist hierbei, dass die Dokumentation nicht als zusätzliche, unnütze Pflicht angesehen wird. Sie belegt die schulischen Aktivitäten im weiteren Verlauf, welche Verdachtsmomente wahrgenommen wurden und warum wann welche Entscheidungen getroffen wurden. Damit wird auch eine Absicherung der Kollegen und Transparenz gegenüber den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt herbeigeführt.

Wie die erste Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durchgeführt wird, z.B. im Rahmen einer internen Beratung mit einem anderen Kollegen, dem Vertrauenslehrer, dem Kriseninterventionsteam der Schule, dem Schulsozialarbeiter oder in einem Beratungsgespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, liegt in der Verantwortung der Klassenleitung. Wichtig ist, dass eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen und dokumentiert wird. An dieser Entscheidung müssen mindestens zwei Personen (4- Augen-Prinzip) beteiligt sein.

An einer internen Beratung sind die Klassenleitung sowie Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen, die im Kontakt mit der/dem betroffenen Schüler/in stehen und zur Klärung beitragen können, zu beteiligen.

Weiteres Vorgehen

Stellt die Klassenleitung zusammen mit mindestens einer weiteren Person fest, dass begründete Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung (unabhängig davon, ob ein sofortiges Handeln notwendig ist oder nicht) vorliegen, wird die Schulleitung informiert.

Spätestens jetzt sollte der Kontakt zu den Eltern/Personensorgeberechtigten hergestellt werden, sofern der Schutz des/der betroffenen Schülers/in durch den Einbezug dieser nicht gefährdet ist.

Im Erörterungsgespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem/der Schüler/in ist bei Bedarf auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinzuwirken und dabei Begleitung und Unterstützung durch die Schule anzubieten.

Die Entscheidung gegen einen Einbezug der Eltern/Personensorgeberechtigten muss gesondert begründet und dokumentiert werden.

Eine regelmäßige Überprüfung der Sachlage insbesondere vor dem Hintergrund folgender Fragen ist erforderlich: Sind die Eltern/Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage, bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken? Nehmen Sie Hilfsangebote an und sind die Hilfen ausreichend?

Sämtliche Gespräche und Einschätzungen sind weiterhin zu dokumentieren.

Eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a,b SGB VIII und §4 Abs. 2 KKG zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist unbedingt erforderlich und zu jedem Zeitpunkt im Verfahren möglich!

Für Schulen mit Schulsozialarbeit gilt:

Die Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, weshalb die Fachkräfte der Schulsozialarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einen eigenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung haben und wahrnehmen müssen.

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit sollte in das zuvor beschriebene Verfahren mit beratender Funktion einbezogen werden. Vor dem Hintergrund ihrer Fachkenntnisse

insbesondere auch über regionale Hilfs- und Unterstützungsangebote, wird ihre Beteiligung empfohlen.

Im Kontext dieses Handlungsleitfadens Kinderschutz in der Schule bleibt die Fallverantwortung jedoch bei der Klassen- bzw. Schulleitung.

Es besteht im Einzelfall die Möglichkeit, die Schulaufsicht über das Verfahren zu informieren, bzw. einzubeziehen.

Sofortiger Handlungsbedarf

Liegt ein sofortiger Handlungsbedarf vor, d.h. es besteht eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben des/der Schülers/in, so ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren und Kontakt zum zuständigen Jugendamt aufzunehmen. Die hierzu erforderlichen Daten dürfen dem Jugendamt mitgeteilt werden (siehe § 4, Abs. 3 KKG).

Die Einschaltung des Jugendamtes sollte - wenn möglich - mit Einverständnis der Eltern/Personensorgeberechtigten mindestens jedoch mit dem Wissen dieser geschehen (Transparenzgebot). Dieses ist nur zu umgehen, wenn dadurch die Gefahr für den/die Schüler/in erhöht wird.

Die weitere Vorgehensweise wird gemeinsam besprochen, wobei das Jugendamt die Fallverantwortung übernimmt.

Auch im Jugendamt wird eine kollegiale Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und im Kontakt mit dem/der Schüler/in sowie den Eltern/Personensorgeberechtigten weitere Schritte zur Abwendung der möglichen Gefährdung vereinbart und gegebenenfalls erforderliche Hilfen (z.B. Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII) eingeleitet.

Sind die Eltern/Personenberechtigten nicht gewillt und/oder in der Lage zum Wohl ihres Kindes mitzuwirken und liegen begründete Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung vor, wird das Familiengericht vom Jugendamt eingeschaltet.

Rückmeldungen an die mitteilende Schule unterliegen dem Sozialdatenschutz, so dass Jugendamt und Schule sich nur mit Einverständnis (Schweigepflichtentbindung) der Eltern /Personenberechtigten weiterhin austauschen können.

4. Beispielhafte Indikatoren

Beispielhafte Indikatoren für Kindeswohlgefährdung

(Indikatoren dienen als Anzeiger von Misshandlung oder Vernachlässigung. Diese können wir wahrnehmen und beobachten)

Grundversorgung und Schutz: (das Kind könnte darüber berichten....)

- **Ernährungssituation** z.B. überalterte oder verdorbene Nahrung, zu wenig Nahrung, mangelnde Hygiene des Ess- Kochgeschirrs, keine Abwechslung in der Nahrung, unregelmäßiges und nicht zuverlässiges Essen und Trinken, Zeichen von Über- und Fehlernährung....
- **Schlafsituation** z.B. kein eigener Schlafplatz, beengter Schlafplatz, fehlendes Bett, fehlende Matratze, unregelmäßiger Tag-Nacht- Rhythmus...
- **Kleidung** z.B. mangelnder Schutz vor Hitze/ Kälte/ Nässe, zu enge Kleidung, zu kleine Schuhe
- **Körperpflege** z.B. unregelmäßiges oder sehr seltenes Waschen und Baden
- **Schutz vor Gefahren** z.B. Zeichen von Verletzungen
- **Betreuungssituation** z.B. ohne altersentsprechende Aufsicht lassen, Überlassung der Aufsicht an fremde Personen, Kind alleine in der Wohnung lassen, Kinder nachts alleine lassen
- **Gesundheitliche Vor- und Fürsorge** z.B. Nicht- Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen, Nicht erkennen oder behandeln von Krankheiten
- **Anregung/ Spielsituation:** Karge und nicht ausgestattete Spielräume für das Kind, Fernseher als einziges Angebot, Sprachstörungen
- **Unsachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen**
- **Gewährung altersangemessener Freiräume** z.B. Einsperren, Kontaktverbot zu Gleichaltrigen, keine altersentsprechenden Freunde, Klammerung und Überbehütung, Überforderung durch zu große Verantwortungsbelastung
- **Emotionale Situation** z.B. keine oder grobe Ansprache des Kindes, drohen, erniedrigen, schütteln, schlagen, Verweigerung von Trost und Schutz, Verweigerung von Körperkontakt, ständig wechselnde Bezugspersonen

Familiäre Situation/ Sicherung von familiären Erziehungsleistungen

- **Finanziell/ materielle Situation** z.B. Einkommen deckt Basis Bedürfnisse der Familie nicht ab, Einkommen wird für Drogen, Alkohol verbraucht,
- **Häusliche /räumliche Situation** z.B. Keine eigene Wohnung/ Obdachlosigkeit, zu geringer Wohnraum, gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen
- **Familiäre Beziehungen** z.B. aggressiver Umgangston in der Familie, depressive Grundstruktur in der Familie, Gewalt, Belastung der Familie durch Krankheit/ Sucht, offensichtliche Überforderung von Eltern, Instrumentalisierung der Kinder bei Beziehungs-, Trennungs- und Scheidungsproblemen
- **Soziale Situation der Familie** z.B. Desintegration im sozialen Umfeld, keine familiäre Einbindungen (Verwandtschaft), Schwellenängste gegenüber Institutionen
- **Kommunikation mit dem Kind** z.B. Nicht- Wahrnehmung von kindlichen Bedürfnissen, Isolation des Kindes, unstrukturierter Tagesablauf mit dem Kind, Unfähigkeit dem Kind Grenzen zu setzen, Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind, Gewalt gegen das Kind

!!! Hier geht es um die Frage, ob- wenn sich im Lebensumfeld des Kindes nichts zum Positiven wendet- eine erhebliche Schädigung mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussagen lässt!!!

Bei der **Risikoeinschätzung** kommt es nicht nur auf die aktuelle Situation des Kindes/ Jugendlichen an, sondern hier sind auch Faktoren wie

- Problemakzeptanz und Kooperationsbereitschaft (Hilfeakzeptanz) der Eltern und
- Stärken (Ressourcen) und Belastungen des sozialen Umfeldes des Kindes/ Jugendlichen zu berücksichtigen

Den Risikofaktoren stehen auch immer Schutzfaktoren gegenüber, die in der Einschätzung ebenfalls eine große Rolle spielen.

Risikofaktoren Bedingungen, die die Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung erhöhen, besonders wenn sie gehäuft auftreten	Schutzfaktoren Bedingungen, die die Wirkung von negativen Einflüssen abschwächen. Sie stabilisieren den Selbstwert und die Abwehrkräfte, sind ein Puffer für negative Auswirkungen von Gefährdung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sozio- ökonomische Lage ➤ Gewaltstrukturen ➤ (Psychische) Erkrankung ➤ Behinderung ➤ Suchtstrukturen ➤ Isolierte Familien (Desintegration) ➤ Eigene Gewalt- und Vernachlässigungserfahrungen ➤ Negative Einstellung zum Kind 	<p>Kind: Temperament, Intelligenz, Kontaktfreude, sichere Bindung, positiver Kontakt zu Peers, soziale Kompetenz</p> <p>Familie: Zusammenhalt, strukturierter Alltag, kommunikative Kompetenz, positive Partnerschaft, Zielorientierung</p> <p>Umfeld: Soziale Integration und Teilhabe (Vereine, Organisationen), Kompetenz im Umgang mit Institutionen</p>

5. Allgemeine Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Das Aufgabenspektrum reicht von der Organisation einer qualitätvollen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. An das Jugendamt kann sich jede und jeder wenden, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind.

5. 1 Rolle des Jugendamts bei Gefährdungsmeldungen

- Gefährdungsmeldungen werden vom Allgemeinen Sozialdienst (ASD) bearbeitet
- bei gewichtigen Anhaltspunkten (siehe oben) für eine Kindeswohlgefährdung besteht die Pflicht diese zu überprüfen

- die Situation muss mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern besprochen werden
- Von einer Einbeziehung der Familie ist nur abzusehen, wenn dadurch der Schutz der Kinder gefährdet ist
- sind Eltern bereit und in der Lage die Gefahren abzuwenden und hierfür eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, hat das Jugendamt die Aufgabe, mit den Eltern eine passgenaue Hilfe einzurichten
- Die Eltern stellen Antrag auf Hilfe zur Erziehung
- Sind Eltern nicht in der Lage oder weigern sie sich, notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen, um die Gefahren abzuwenden, hat das Jugendamt die Pflicht, das Familiengericht einzuschalten
- In akuten Gefährdungssituationen ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.
- Die Gefährdungseinschätzung erfolgt immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Folgende Informationen können dem Jugendamt bei einer Meldung hilfreich sein:

- Was, wann, wer, wo und wie oft wurde etwas beobachtet?
- Wie alt sind die Kinder?
- Wie wird die Gefährdung eingeschätzt und warum wird sie so eingeschätzt?
- Auftrag ans JA?
- Schule, Kinderarzt, Kindergarten der Kinder?
- Sorgerecht?
- Kooperationsverhalten der Eltern?
- Ressourcen der Familie (berufstätig, Alter der Eltern, soziale Netzwerke der Familie...)?
- Welche Maßnahmen wurden schon eingeleitet? z.B. Gespräch mit den Eltern

Anhang

Kopiervorlage:

Dokumentationsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der Schule

Dokumentationsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der Schule

Datum:

Schule:

Klasse/Klassenleitung:

Schüler/Schülerin:

Geburtsdatum:

Angaben zum Kind und zur Familie

Geschlecht des Kindes: weiblich männlich

Das Kind lebt bei:

 leiblichen Eltern nur leiblicher Mutter nur leiblicher Vater Pflegefamilie Adoptivfamilie Kinderheim sonstiges (bitte beschreiben) Nicht bekannt

Das Kind wird zudem betreut von:

 leiblichem Vater leiblicher Mutter Stiefeltern bzw. neuem Partner Pflegefamilie Großeltern/anderen Verwandten Tagespflegestelle/Tagesmutter bzw. -eltern sonstiges (bitte beschreiben) Nicht bekanntLeben im Haushalt Geschwister? Ja Nein Nicht bekannt

Wenn ja, wie viele?:

Alter der Geschwister:

Wer ist sorgeberechtigt?

Ist bekannt, ob bereits Kontakt zum Jugendamt besteht, bzw. ambulante Hilfen eingesetzt werden? Ja Nein

Wenn ja, welche?:

1. Welche gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen? Wer hat was wann beobachtet? **Beschreiben Sie konkrete Verhaltensweisen**

2. Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler/in

Gespräch mit dem/der Schüler/in wurde durch _____ am _____ geführt.

⇒ Zusätzlich kann ein gesonderter Gesprächsprotokollbogen ausgefüllt werden.

Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin konnte nicht geführt werden, weil _____

3. Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten

Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten wurde durch _____ am _____ geführt.

⇒ Zusätzlich kann ein gesonderter Gesprächsprotokollbogen ausgefüllt werden.

Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten konnte nicht geführt werden, weil _____

4. Interne Beratung

Datum

teilgenommen haben:

Verdacht einer Kindeswohlgefährdung hat sich nicht bestätigt, weil

⇒ *Zusätzlich kann ein gesonderter Gesprächsprotokollbogen ausgefüllt werden.*

⇒ **Dokumentation wird hiermit abgeschlossen**

Folgende gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wurden bestätigt, noch genannt bzw. konnten nicht geklärt werden:

⇒ *Zusätzlich kann ein gesonderter Gesprächsprotokollbogen ausgefüllt werden.*

Schulleitung wird informiert, am .

Es wird Rat bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft eingeholt, am .

Es werden weitere Gespräche mit dem/der betroffenen Schüler/in und den Eltern/ Personensorgeberechtigten geführt. Folgende Vereinbarung sollen getroffen werden:

Info an die Eltern ja/ nein, weil.....

Es besteht aus Sicht der Schule ein sofortiger Handlungsbedarf und es erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt.

Weiterverfolgung, d.h. neuer Termin zur Überprüfung der Sachlage:

Datum/ Unterschrift

Kopiervorlage**Beobachtungsbogen-Kindeswohlgefährdung**

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Erscheinungsbild körperlich/psychisch	ja	nein	Weiß nicht
Das Kind trägt häufig übergroße, ungewaschene oder zerrissene Kleidung			
Das Kind trägt häufig verschmutzte, ungewaschene Kleidung			
Das Kind kommt häufig „angeschlagen“ oder krank in die Schule			
Krankheiten des Kindes werden nicht oder zu spät erkannt und /oder es wird eine Behandlung verweigert			
Das Kind wird oft erst nach Aufforderung beim Arzt vorgestellt			
Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden nicht erkannt und vorgeschlagene Beratungen (Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erziehungsberatungsstelle, sonstige Beratungsstellen) werden nicht veranlasst			
Das Kind wirkt:			
Unruhig, hyperaktiv, sprunghaft			
Ängstlich, schreckhaft, scheu, zurückgezogen			
Besonders anhänglich			
Distanzlos			
Reagiert nicht auf Ansprache			
Sexualisiertes Verhalten			
Er/sie zeigt sexualisiertes Verhalten im Umgang mit Gleichaltrigen			
Er/sie zeigt sexualisiertes Verhalten im Umgang mit Älteren/Fremden			
Äußert er/sie sich häufig in einer sexualisierten Sprache?			
Erzählt er/sie über nicht altersgemäße Themen im Bereich der Sexualität?			
Sucht Körperkontakt bei Fremden			
Gibt es Auffälligkeiten im Sportunterricht?			
Hinweise auf selbstschädigendes/selbstverletzendes Verhalten wie:			
Essstörungen			
Ritzen			
Äußert es suizidale Gedanken?			

Entwicklungsstand: sozial/kognitiv	Ja	Nein	Weiß nicht
Das Kind hat:			
Keine altersgemäße Sprache, zeigt eine Sprachstörung			
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen			
Schwierigkeiten sich zu konzentrieren, zeigt keine altersgemäße Ausdauer und Geduld			
Schwierigkeiten im Umgang mit anderen (z.B. es streitet häufig)			
Das Kind vermeidet Blickkontakt			
Das Kind vermeidet Körperkontakt			
Das Kind zeigt aggressives, rücksichtsloses, provozierendes Verhalten			
Das Kind ist ein Außenseiter, Einzelgänger, hat keine festen Spielpartner			
Das Kind hat Schwierigkeiten, Grenzen und Regeln einzuhalten			
Das Kind sieht unkontrolliert fern, spielt unkontrolliert Computerspiele			
Das Kind wird häufig alleine gelassen, auch nachts			
Das Kind kommt häufig zu spät in die Schule			
Das Kind fehlt häufig unentschuldigt			
Das Kind wirkt häufig traurig oder niedergeschlagen			
Familiäre Situation- Beziehungen			
Die Mutter/ der Vater ist allein erziehend			
Es gibt Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern in der Familie			
Es gibt kulturell bedingte Konflikte			
Es bestehen Paarkonflikte			
Die Eltern sind sehr jung			
Bei den Eltern besteht eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit (Körperliche, geistige oder psychische Belastbarkeit)			
Es besteht eine physische Abhängigkeit/ Sucht (Tabletten, Alkohol, Drogen u.a.)			
Es besteht eine psychische Erkrankung			
Es besteht ein Mangel an erzieherischer Kompetenz			
Es besteht eine finanzielle oder materielle Notlage			
Interaktion zwischen Eltern und Kind			
Es bestehen wenig Anzeichen für eine Bindung zum Kind (z.B. Feingefühl, Blickkontakt der Eltern)			
Das Kind darf keine Freunde haben, besuchen oder einladen			
Das Kind wird ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen			
Das Kind ist ein sog. Straßenkind			
Das Kind ist einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt			
Die Eltern machen dem Kind Angst, z.B. durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln, Schlagen oder Bedrohen			
Es gibt Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind			

Hilfreiche Adressen:

Haus der Beratung

Clearingstelle

Schlossallee 2

55765 Birkenfeld

Telefon: 06782 - 15 250

(u.a. Lebensberatung, Paarberatung, Familienberatung)

Erziehungsberatungsstelle

Schlossallee 2

55765 Birkenfeld

Telefon: 06782/150

s.krist@landkreis-birkenfeld.de

www.landkreis-birkenfeld.de

(u.a. Erziehungsfragen, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Konflikte in der Familie, Trennung und Scheidung)

Pro Familia Idar-Oberstein

Pappelstraße. 1

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781-900480/1

idar-oberstein@profamilia.de

(u.a. Beratung für Familienplanung, Partnerschaftsberatung, Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexualberatung, Verhütung, Beratung für Jugendliche, Das erste Mal, Pubertät)

Frauennotruf Idar-Oberstein

Mainzer Straße 60

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781 – 45599

info@frauennotruf-idar-oberstein.de

www.frauennotruf-idar-oberstein.de

(Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt für betroffene Frauen und Mädchen ab 14 J., sowie für Angehörige wie Eltern, PflegerInnen u.a., Vertrauenspersonen und Fachkräfte bei Kindern unter 14 J.)

Diakonisches Werk Idar-Oberstein

Wasenstraße 21

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781 - 50700

diakonisches.werk@obere-nahe.de

(u.a. Beratung bei Schwangerschaft und Familie, Alleinerziehende, Kurvermittlung, Schuldnerberatung, Familienhebammen, Unterstützung junger drogen- und alkoholabhängiger Menschen auf ihren Wegen aus der Sucht. Beratung von Abhängigen und Angehörigen, Jugendberatung, Prävention, Vermittlung in stationäre Therapie, Nachsorge, Betreute Wohngemeinschaft für Abhängige, Frühintervention für erstauffällige Drogenkonsumenten (FRED))

Caritasverband

Rhein-Hunsrück-Nahe e.V. Geschäftsstelle für den Landkreis Birkenfeld

Friedrichstraße 1

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781 22019

posteingang@caritas-idar-oberstein.de

(u.a. Angebote im Allgemeinen Sozialer Dienst, Betreuungsverein, Hausaufgabenhilfe, Hilfe für psychisch kranke Menschen, Psychosozialer Dienst, Schwangerenberatung, Suchtberatung)

Internationaler Bund (IB)

Jugendhilfe Idar-Oberstein

Bahnhofstr. 29

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781-367923

hartmut.geis@internationaler-bund.de

(u.a. Angebote für Jugendliche, Kinder – und Familien, Arbeitssuchende, Migranten, Mädchen und Frauen)

Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)

Kirchhofshübel 7

55743 Idar-Oberstein

Sekretariat Bettina Hiebel

Telefon: 06781 - 25463

(Das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) ist eine ambulant arbeitende Einrichtung, in der entwicklungsauffällige, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien umfassend ambulant betreut werden.)

Schulpsychologisches Beratungszentrum Idar-Oberstein

Schützenstraße 35

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 0 67 81/2 46 90

Kinder- und Jugendpsychiatrie im Klinikum Mutterhaus Trier

Feldstraße 16

54290 Trier

Sekretariat

Telefon.: 0651 947-2854

(Hilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern bei seelischen Konflikten. Alle Störungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden behandelt, akute Suizidalität)

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Idar-Oberstein

Dr. Ottmar-Kohler Straße 2

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 067 81/66-1801

sekretariat.kjp@io.shg-kliniken.de

(In der Ambulanz werden alle kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Störungsbilder diagnostiziert und behandelt. Keine Akute Suizidalität!!)

Frauenhaus Idar-Oberstein

Postfach 011264

55702 Idar-Oberstein

Telefon: 06781 – 1522

Frauenhaus-io@web.de

DRK-Kreisverband Birkenfeld e. V.

Schönlautenbach 17

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781 - 50 60-0

info@drk-kv-birkenfeld.de

(u.a. Babysitterausbildung, Jugendsozialarbeit, Mutter-Kind-Kuren, Schwangeren Beratung, Erziehungshilfen, Migrationsberatung ..)



Insofern erfahrene Fachkräfte nach §8a SGB VIII

Die im Folgenden benannten einrichtungsexternen Fachkräfte stehen den öffentlichen und freien Trägern zur Verfügung, wenn eine erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII in der eigenen Einrichtung/Institution nicht zur Verfügung steht.

	Erfahrene Fachkraft /bzw. Institutionen mit erfahrenen Fachkräften	Adresse und Telefonnummer
1.	Frau Susanne Krist Erziehungsberatungsstelle	Erziehungsberatungsstelle Schlossallee 2 55765 Birkenfeld s.krist@landkreis-birkenfeld.de 06782 - 15 240
2.	Frau Anja Post Haus der Beratung e.V.	Schlossallee 2 55765 Birkenfeld a.post@landkreis-birkenfeld.de 06782 - 15 251
3.	Frau Rita Mertes Pro Familia	Pappelstraße 1 55743 Idar-Oberstein rita.mertes@profamilia.de 06781 - 900480
4.	Frau Barbara Zschernack Frauennotruf	Mainzer Straße 60 55743 Idar-Oberstein info@frauennotruf-idar-oberstein.de 06781 - 45599
5.	Frau Anneliese Burd Kreisjugendamt Birkenfeld	Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld a.burd@landkreis-birkenfeld.de 06782 - 15 226
6.	Herr Michael Schweizer Stadtjugendamt Idar-Oberstein	Auf der Idar 17 55743 Idar-Oberstein michael.schweizer@idar-oberstein.de 06781 - 64 530

- Die Beratung findet in den Räumen der jeweiligen Institution statt.
- Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Kapazitätsgründen die AnsprechpartnerInnen Beratungssuchende weiter verweisen können.

Stand: 27.02.17

Literatur

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Trier) und Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier- Saarburg (Hrsg.),(2013). Handlungsleitfaden Kinderschutz für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg.

Kinderschutz- Zentrum Berlin (Hrsg.) (2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. überarbeitete Aufl.

Kindler, H./Lillig, S. /Blüml, H./ Werner, A, (Hrsg.), (2005), Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach §1666 und Allgemeiner sozialer Dienst (ASD)“- Online- Handbuch, Deutsches Jugendinstitut

Deegener, G./ Körner, W. (2006). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe

Deegener, G./Körner, W. (2006). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis und Materialien zur Erfassung der Risiken. Lengerich: Pabst Verlag

Stadt Recklinghausen- Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

DJI- Deutsches Jugendinstitut www.dji.de